



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel
Geschäftsführer
Bismarker Straße 81
39638 Gardelegen

Deponiesickerwasserbehandlungsanlage- Umkehrosmoseanlage Hier: wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen

Halle, 26. März 2025

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
405.5.1-62362-2024-0010
Bearbeitet von:
Frau Schulze
Dagmar.Schulze@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages mit Schreiben vom 23. Februar 2024 wird der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel die

Tel.: (0345) 514-2806
Fax: (0345) 514-2798

Wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage – hier: Deponiesickerwasserbehandlungsanlage -

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

auf dem Gelände der Deponie Lindenberg
An der L27 in 39638 Hansestadt Gardelegen

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Gemarkung: Hemstedt Flur: 9 Flurstück: 107/44

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

mit dem Zeichen

405.5.1-62362-81-01-25

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

erteilt.

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

I. Entscheidungen

1. Der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel wird gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 81 Abs. 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage – hier: Deponiesickerwasserbehandlungsanlage - erteilt.

2. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage – hier: Deponiesickerwasserbehandlungsanlage - beinhaltet im Wesentlichen folgende Teilanlagen bzw. Bauwerke:
 - *) eine Umkehrosmoseanlage UO – 43 mit einer Behandlungskapazität von 80 m³/d (Containeranlage),
 - *) ein Container für Säurebehälter (Säurelagercontainer) - Vorlagestation mit Auffangwanne,
 - *) zwei Konzentratbehälter (Konzentratlagercontainer – doppelwandige, kubische Stahlbehälter zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit Allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des DIBt Nummer Z-38.12-312, Geltungsdauer der Bauartenzulassung vom 11. Juli 2024 bis 11. Juli 2029)einschließlich Aufstellfläche.

3. Eingeschlossene Entscheidungen
Diese wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Nr. 3 WHG i. V. m. § 81 Abs. 3 WG LSA schließt die Baugenehmigung für die Deponiesickerwasserbehandlungsanlage nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ein. Die Baugenehmigung wird hiermit erteilt.

4. Zulassung einer Abweichung gemäß § 66 Absatz 1 BauO LSA
Die beantragte Abweichung von der Einhaltung der Vorschriften des § 6 Absatz 3 BauO LSA, wonach Abstandsflächen sich nicht überdecken dürfen, wird gemäß § 66 Absatz 1 BauO LSA zugelassen.

5. Bei den nachstehend aufgeführten Teilen der Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich um Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe, die in der behördlichen Überwachungsdatei des Altmarkkreises Salzwedel 70.3-1.9-24-018 mit folgenden Angaben geführt werden.

Beschreibung der Stahlbehälter (Anlagenkennnummer 370029-00152-0005):

Anzahl der Behälter:	2 (à 30 m ³)
Gesamtlagermenge:	60 m ³
Aufstellung:	Oberirdisch im Freien

Behältermaterial: Stahl
Art der Behälter: doppelwandig
Zulassung der Behälter: Z-38.12-312
Hersteller der Behälter: Krampitz Tanksystem GmbH
Sicherheitseinrichtungen: Leckanzeiger von Afriso-Euro-Index GmbH, DIN EN 13160-1/-3
Überfüllsicherung Grenzwertgeber von Fafnir GmbH,
Z-65.11-185
Füllstandsmesssonde von VEGA Grieshaber KG, Z-65.13-7
Keramik-Korrosionsbeschichtung Innentank
Zu lagerndes Medium: Konzentrat aus der Umkehrosmoseanlage
Gefährdungsstufe: C

Beschreibung der Rohrleitungen:

Art der Rohrleitungen: doppelwandig
Schutzrohr außen: PE 100 geschweißt
Medienrohr innen: PVC-U Druckrohr geklebt
Sicherheitseinrichtungen: Leckagesonde Z-65.13-7 (Standgrenzscharter)

Beschreibung des Schwefelsäurebehälters:

Anzahl der Behälter: 1
Gesamtlagermenge: 1 m³
Hersteller: Weber Kunststofftechnik GmbH
Sicherheitseinrichtung: Auffangwanne 1,05 m³
Zulassung: nach DVS-Richtlinie, Medienbeständigkeit nachgewiesen

6. Unterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Entscheidung:

- Antrag nach § 60 Abs. 3 Nr. 3 WHG i. V. m. § 81 Abs. 3 WG LSA vom 22. Februar 2024 für die Errichtung und den Betrieb der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage einschließlich Antragsunterlagen
- Ergänzungsunterlagen per E-Mail vom 30. April 2024 (Biotopkartierung, Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Erweiterung der Deponie Lindenberg einschließlich Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag), 16. Mai 2024 (Ersatz der Konzentrat-Bestandscontainer durch doppelwandige Container), 20. Juni 2024 (Informationen über Änderungen und Ergänzungen der Antragsunterlagen), 21. Juni 2024 (Übernahmebestätigung für den Bauantrag durch den Altmarkkreises Salzwedel – Bauordnungsamt), 16. Juli 2024 (Bauartenzulassung für die doppelwandigen Konzentratbehälter), 31. Juli 2024 (Ergänzungsunterlagen zum Bauantrag an den Altmarkkreis Salzwedel – Bauordnungsamt vom 29. Juli 2024)

- Ergänzungsunterlagen zum Bauantrag an den Altmarkkreis Salzwedel – Bauordnungsamt vom 11. Juni 2024 und vom 17. Juni 2024 in Papierform
- Schreiben vom 19. Juni 2024 mit geänderten Antragsunterlagen vom 11. Juni 2024
- Ergänzungsunterlagen zum Bauantrag vom 31. Juli 2024 in Papierform.

II. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten hat die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

III. Nebenbestimmungen

1. Auflagenvorbehalte

1.1 Arbeitsschutz

Im Rahmen der weiteren Planungs- und Ausführungsphase vorgenommene Veränderungen, die bauliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes nicht berücksichtigen und damit zu Gefährdungen von Arbeitnehmern führen würden, können aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Absatz 2 Nummer 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nachträgliche Forderungen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Dezernat 52 bewirken.

1.2. Denkmalschutz

Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Funden bei Erdeingriffen, die nach § 14 Abs. 9 Denkmalschutzgesetz für Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zu dokumentieren sind, bleiben zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten.

2. Die Abwasserbehandlungsanlage ist nach Maßgabe der in den unter Nummer I. 6 genannten Unterlagen aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Wenn beim Bau bzw. Errichten der Abwasserbehandlungsanlage Abweichungen notwendig werden, sind diese vor Änderung der Genehmigungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

3. Beim Bau bzw. Errichten der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers nicht eintritt. Insbesondere dürfen der Boden und das Grundwasser nicht durch die eingesetzten Fahrzeuge, Baumaschinen, zeitlich begrenzt installierten Anlagen, benutzten Stoffe und Materialien verunreinigt werden.
4. Vor der Inbetriebnahme der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage hat eine Schlussabnahme der Abwasseranlagen zu erfolgen, an der alle beteiligten Behörden teilnehmen können.
5. Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage
 - 5.1 Die Abwasseranlagen haben den Anforderungen der Bautechnik zu entsprechen. Sie sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten, eine Überlastung ausgeschlossen ist, eine energieeffiziente Betriebsweise ermöglicht wird, eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern oder eine schädliche Bodenveränderung nicht zu besorgen ist und eine unzulässige Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine unzulässige Belästigung Dritter vermieden werden. Dabei sind die Anforderungen an die Abwassereinleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuhalten.
 - 5.2 Beim Betrieb der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage ist darauf zu achten, dass der sichere Aufbau und die Standfestigkeit der einzelnen Anlagenteile gewährleistet sind.
 - 5.3 Die Betriebsweise der Abwasseranlagen ist so zu regeln bzw. zu steuern, dass am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage die nachstehenden Überwachungswerte eingehalten werden. Hierbei gelten
 - für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren die Analysen- und Messverfahren nach Anlage 1 zu § 4 Abwasserverordnung (AbwV) und
 - für die Einhaltung der Anforderungen die Regelungen nach § 6 AbwV
 in der jeweils gültigen Fassung.

Parameter	Überwachungswert
Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	
Quecksilber	0,050 mg/l
Cadmium	0,10 mg/l
Chrom, gesamt	0,50 mg/l
Nickel	1,0 mg/l
Blei	0,50 mg/l

Kupfer	0,50 mg/l
Zink	2,0 mg/l
Arsen	0,10 mg/l
Stichprobe	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,50 mg/l
Chrom VI	0,10 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	0,20 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l

- 5.4 Wird die Abwasserbehandlungsanlage bzw. ein Anlagenteil außer Betrieb genommen, ist sicherzustellen, dass nur Abwasser abgeleitet wird, welches den gestellten Anforderungen entspricht.
- 5.5 Die Abwasseranlagen dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, mit provisorischen Installationen betrieben werden, die nicht den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Bei Reparaturen oder Modernisierungsmaßnahmen sind nur gleiche oder verbesserte Qualitätsstandards der ursprünglichen Einrichtung einzusetzen.
- 5.6 Für auftretende Störungen, Schadens- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel hat dafür zu sorgen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.
- 5.7 Basierend auf das Dokument „Technische Dokumentation – Betriebsanleitung – Sickerwasserbehandlung Umkehrosmoseanlage“ ist für den Betrieb, die Wartung und die Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlage eine Betriebsvorschrift aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, Maßnahmen bei Störungen an den Abwasseranlagen sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind. Insbesondere hat die Betriebsvorschrift Anweisungen bzw. Angaben zu Maßnahmen zu enthalten, die
- bei der In- und Außerbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage bzw. von Anlagenteilen,
 - bei Reparaturarbeiten an den Abwasseranlagen,
 - bei unbeabsichtigtem Austreten von Stoffen und
 - bei Betriebsstörungen bzw. bei Störungen oder Havarien an den Abwasseranlagen und/oder in den vorgeschalteten und angeschlossenen Betriebseinheiten
- durchzuführen bzw. zu beachten sind, um das Ableiten von Abwasser, welches nicht den gestellten Forderungen genügt, zu verhindern und den ordnungsgemäßen Zustand bzw. die

Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen zu gewährleisten. Dies schließt die erforderlichen Regelungen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sicherstellen sollen, mit ein.

Über den Inhalt der Betriebsvorschrift ist das hierfür zuständige Personal regelmäßig und nachweislich zu informieren.

5.8 Die Abwasserbehandlungsanlage ist durch geeignetes Fachpersonal zu betreiben, zu unterhalten und zu warten. Falls das Betriebspersonal nicht über die Voraussetzungen und eine erforderliche Sachkunde verfügt, sind mit der Instandsetzung, Instandhaltung und Reinigung der Abwasseranlagen fachkundige Betriebe zu beauftragen.

6. Selbstüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage

6.1 Der Zustand und der Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Abwasserbeschaffenheiten sind im Rahmen der Selbstüberwachung regelmäßig und im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, wobei das zur Selbstüberwachung eingesetzte Personal über eine ausreichende Fachkenntnis verfügen muss.

6.2 Die Selbstüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage hat entsprechend der Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Hierbei sind mindestens nachstehende Selbstüberwachungsmaßnahmen zu realisieren.

Selbstüberwachungsmaßnahme	Kontrollhäufigkeit
Zustands- und Funktionskontrolle der Abwasserbehandlungsanlage	vor der jeweiligen Inbetriebnahme, danach täglich
behandelte Abwassermenge	täglich
Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage bzgl. <ul style="list-style-type: none"> • pH-Wert • Leitfähigkeit, abfiltrierbare Stoffe, AOX, Kupfer, Blei, Nickel, Chrom gesamt, Quecksilber, Cadmium, Arsen, Zink, Chrom VI, Cyanid, leicht freisetzbar, Sulfid, leicht freisetzbar 	1-mal täglich 6-mal pro Jahr, in einem Abstand von mindestens 2 Wochen
Überprüfung der Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß III.6.3	1-mal pro Jahr

6.3 Die Überprüfung der Reinigungsleistung der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage hat für ausgewählte charakteristische Abwasserinhaltsstoffe (mindestens 2 Parameter) zu erfolgen.

Als charakteristische Abwasserinhaltsstoffe gelten jeweils die Parameter, die in relevanter Größenordnung im Deponiesickerwasser bzw. im unbehandelten Abwasser festgestellt wurden.

6.4 Das Betriebstagebuch hat zusätzlich zu den Aufzeichnungen nach § 3 SÜVO noch folgende Angaben zu enthalten:

- besondere Vorkommnisse, die die Abwasserbehandlungsanlage betreffen, nach Art, Zeitpunkt und Dauer; Zeitpunkt und Empfänger von Informationen über besondere Vorkommnisse sowie der angeordneten/getroffenen Maßnahmen,
- Zeitpunkt von Reinigungs- und Wartungsarbeiten an der Abwasserbehandlungsanlage,
- Beseitigung und Verwertung angefallener Reststoffe bzw. Entsorgungsnachweise/Verwertungsnachweise.

7. Stilllegung der Abwasserbehandlungsanlage

7.1 Die endgültige Stilllegung der Abwasserbehandlungsanlage bzw. von Teilanlagen hat so zu erfolgen, dass von diesen Anlagen dauerhaft keine Gefahr für Menschen und Umwelt ausgehen kann.

7.2 Mit der Stilllegung der Abwasserbehandlungsanlage bzw. von Teilanlagen sind geeignete Maßnahmen zum Rückbau der stillzulegenden Anlagen und zur Rekultivierung bzw. Nachsorge der bislang genutzten Flächen zu veranlassen bzw. zu ergreifen.

7.3 Soll die Abwasserbehandlungsanlage oder Teilanlagen stillgelegt werden, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

7.4 In der Stilllegungsanzeige sind die geplanten Maßnahmen nach III.7.1 und III.7.2 darzulegen. Mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde werden die geplanten Maßnahmen verbindlich.

8. Arbeits- und Gesundheitsschutz – Baustelle betreffend

8.1 Gemäß § 2 Absatz 2 Baustellenverordnung (BaustellV) hat der Bauherr zu prüfen, ob eine Vorankündigung, spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle, an die zuständige Behörde zu übermitteln ist.

- 8.2 Ist gemäß § 2 Absatz 2 BaustellV eine Vorankündigung erforderlich oder werden besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV durchgeführt, so ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.
- 8.3 Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, ist ein Koordinator zu bestellen. Die Koordinierung der Arbeiten kann durch den Bauherrn selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten wahrgenommen werden.
Während der Ausführungsplanung des Bauvorhabens ist durch den Koordinator eine Unterlage zu erstellen, die zu berücksichtigende Angaben bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der baulichen Anlage enthält.
- 8.4 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen den nachfolgend genannten Anforderungen genügen:
- sichere Begeh- und Befahrbarkeit,
 - bei Absturzgefahr Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz,
 - bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Arbeitnehmer gegen herabfallende Gegenstände.
- 8.5 Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.
- 8.6 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten.
9. Arbeits- und Gesundheitsschutz – Errichtung und Betrieb der Abwasseranlagen betreffend
- 9.1 Die Gefährdungsbeurteilung muss bis zur Inbetriebnahme insoweit vervollständigt und aktualisiert werden, dass für sämtliche Arbeitsplätze und Tätigkeiten einschließlich der Wartung und Instandhaltung nachvollziehbar die möglichen Gefährdungen ermittelt und bewertet sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen technischer, organisatorischer und persönlicher Art festgelegt sind. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachweislich wirksam sein. Die Funktion und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist aufzuzeichnen.

9.1.1 Gefährdungsbeurteilung – Arbeitsstätten

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, welchen Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätten die Beschäftigten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind die Schutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Eine fachkundige Durchführung ist sicherzustellen. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstätte so eingerichtet und betrieben wird, dass von ihr keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgeht. Der aktuelle Stand der Technik und insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemachten Technischen Regeln für Arbeitsstätten sind zu berücksichtigen.

9.1.2 Gefährdungsbeurteilung – Biostoffe

Für sämtliche Tätigkeiten und Arbeitsplätze, bei denen mit Biostoffen umgegangen wird, ist bis zur Inbetriebnahme die Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung von Wartung, Instandhaltung und Störungsbeseitigung fachkundig durchzuführen. Die Gefährdungsbeurteilung muss einschließlich der festgelegten Schutzmaßnahmen dokumentiert zur Inbetriebnahme vorliegen. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachweislich wirksam sein.

9.1.3 Gefährdungsbeurteilung – Gefahrstoffe

Für sämtliche Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist bis zur Inbetriebnahme die Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung von Wartung, Instandhaltung und Störungsbeseitigung fachkundig durchzuführen. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen durch krebserzeugende, toxische oder ätzende Stoffe sowie die Brand- und Explosionsgefährdungen zu betrachten. Die Gefährdungsbeurteilung muss einschließlich der festgelegten Schutzmaßnahmen dokumentiert zur Inbetriebnahme vorliegen. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachweislich wirksam sein.

9.1.4 Gefährdungsbeurteilung – Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen

Vor der Verwendung der Arbeitsmittel sind die auftretenden Gefährdungen fachkundig zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Für die verschiedenen Arbeitsmittel sind an die konkreten betrieblichen, arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogenen Gegebenheiten angepasste Betriebsanweisungen zu erstellen. Weiterhin sind Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Qualifikation der befähigten Person zu ermitteln und so

festzulegen, dass die Arbeitsmittel bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden können.

9.1.5 Notfallmaßnahmen, Erste Hilfe

Für Betriebsstörungen, Unfälle oder Notfälle – insbesondere mit Gefahrstoffen – sind die zu ergreifenden Notfallmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, was die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen, technischer und persönlicher Schutzeinrichtungen sowie die Durchführung regelmäßiger Sicherheitsübungen einschließt.

9.2 Sofern auf dem Containerdach Kontroll-, Reinigungs- oder Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden, ist zu gewährleisten, dass Beschäftigte das Dach sicher erreichen können. Während der Arbeiten auf dem Dach müssen die Beschäftigten über einen sicheren Standplatz verfügen sowie gegen Absturz vom Dach geschützt sein.

9.3 Alle Maschinen und Geräte, die im Unternehmen zum Einsatz kommen sollen und der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) unterliegen, müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) und den sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen entsprechen.

10. Mitteilungs- und Vorlagepflichten

10.1 Spätestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin zur Schlussabnahme ist der Genehmigungsbehörde das voraussichtliche Datum zur Fertigstellung bzw. das geplante Inbetriebnahmedatum der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage schriftlich mitzuteilen.

10.2 Die zuständige Wasserbehörde ist spätestens bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres über die getroffene Parameterauswahl und das Ergebnis der jährlichen Überprüfung der Reinigungsleistung nach III.6.4 schriftlich zu informieren.

10.3 Bis zum 31. März eines jeden Jahres ist der zuständigen Wasserbehörde ein Bericht über die ermittelten Grundwasserdaten des Mess- und Kontrollprogramms nach Anhang 5 Nummer 3.2 der Deponieverordnung (DepV) für das vorangegangene Kalenderjahr zu übergeben.

10.4 Bei Störungen oder Vorkommnissen, die sich auf die Funktionsweise bzw. den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage auswirken und/oder zur Nichteinhaltung

anderer Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Genehmigung führen können, ist unverzüglich die zuständige Wasserbehörde zu verständigen. Es ist zu ermitteln, auf welche Ursachen die jeweilige Störung bzw. das jeweilige Vorkommnis zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis künftig zu vermeiden ist. Die Meldung an die zuständige Wasserbehörde hat auch Angaben zum eigentlichen Störfall oder zum Vorkommnis zu beinhalten.

10.5 Schadensfälle an den Anlagen, die zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen in nicht nur unerheblicher Mengen führen können, sind gemäß § 86 WG LSA i. V. m. § 24 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unverzüglich dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ist die Anzeige gegenüber der Leitstelle des Altmarkkreises (03931/25850 oder 112) zu tätigen. Gemäß § 24 Absatz 1 AwSV sind durch den Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu treffen.

IV. Begründung

A. Sachverhalt

Die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel betreibt die Deponie Lindenberg, bei deren Betrieb Deponiesickerwasser anfällt, welches in öffentliche Abwasseranlagen des Wasserverbandes Gardelagen eingeleitet wird. Hierfür liegt eine Indirekteinleitergenehmigung mit der Reg.-Nr. T7095003 des Altmarkkreises Salzwedel vor.

Bei der Deponie Lindenberg handelt es sich um eine ortsfeste Abfallentsorgungsanlage, die vor dem 1. Juli 1990 betrieben wurde bzw. mit deren Errichtung begonnen war, welche gemäß § 9a AbfG angezeigt wurde. Mit Schreiben vom 22. Juli 1992 erließ die damalige Bezirksregierung Magdeburg den Bescheid zum Betrieb der Deponie Lindenberg. Zwischenzeitlich wurden diverse Änderungsbescheide genehmigt, u. a. mit Schreiben vom 19. Oktober 1994 der 3. Änderungsbescheid zum Aufstellen und Betrieb einer mobilen Deponiesickerwasserbehandlungsanlage nach § 155 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 31. August 1993.

Um die in der o. g. Indirekteinleitergenehmigung festgelegten Überwachungswerte einhalten zu können, ist es erforderlich, eine funktionsfähige Abwasserbehandlungsanlage vorzuhalten und diese bei Bedarf zu betreiben. Die Funktionsfähigkeit der bisher betriebenen Umkehrosmoseanlage PAL – Typ ROWA 92121 DTS 14 ist nicht mehr gegeben, so dass ein Ersatzneubau notwendig wird. Daher soll die bisher vorhandene Abwasserbehandlungsanlage durch die neue Deponiesickerwasserbehandlungsanlage am bisherigen Standort ersetzt und schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage bedürfen gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 WHG i. V. m. § 81 Absatz 3 WG LSA einer wasserrechtlichen Genehmigung, da die bisherigen abfallrechtlichen Bescheide den Ersatzneubau nicht regeln bzw. umfassen sowie die Errichtung und der Betrieb der neuen Abwasserbehandlungsanlage nicht im gegenwärtigen Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der Deponie Lindenberg integriert sein werden.

Daher beantragte die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel mit Schreiben vom 23. Februar 2024 für das Vorhaben „Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage für Sickerwasser der Deponie Lindenberg“ beim Landesverwaltungsamt die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 WHG i. V. m. § 81 Absatz 3 WG LSA.

B. Zuständigkeit

Das Landesverwaltungsamt ist für die vorliegende Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit für die Entscheidung über den o. g. Genehmigungsantrag ergibt sich aus § 12 Absatz 1 WG LSA i. V. m. § 1 Absatz 1 Nummer 7 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Absatz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG.

C. Entscheidungsgrundlagen

Folgende eingereichte bzw. behördlich beigezogene Unterlagen liegen diesem Genehmigungsbescheid zugrunde:

- Antrag der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel mit Schreiben vom 23. Februar 2022 auf Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Nr. 3 WHG i. V. m. § 81 Abs. 3 WG LSA für die Errichtung und den Betrieb der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage einschließlich Antragsunterlagen,
- Ergänzungsunterlagen der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel per E-Mail vom 30. April 2024 (Biotopkartierung, Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Erweiterung der Deponie Lindenberg einschließlich Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag), 16. Mai 2024 (Ersatz der Konzentrat-Bestandscontainer durch doppelwandige Container), 20. Juni 2024 (Informationen über Änderungen und Ergänzungen der Antragsunterlagen), 21. Juni 2024 (Übernahmebestätigung für den Bauantrag durch den Altmarkkreises Salzwedel – Bauordnungsamt), 16. Juli 2024 (Bauartenzulassung für die doppelwandigen Konzentratbehälter), 31. Juli 2024 (Ergänzungsunterlagen zum Bauantrag) und in Papierform vom 31. Juli 2024 (Ergänzungsunterlagen zum Bauantrag),
- Stellungnahme des Referates Verkehrswesen (Landesverwaltungsamt – Referat 307) vom 09. April 2024 mit dem Zeichen 307.1.4-F19-2024,
- Stellungnahme des Referates Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Landesverwaltungsamt – Referat 401) vom 07. Mai 2024 mit dem Zeichen 401.4.3-67021-Dep_Lindenberg_Ersatz_Umkehrosiose_405_SN,
- Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde (Landesverwaltungsamt – Referat 402) vom 11. April 2024 mit dem Zeichen 402.6.6,

- Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde (Landesverwaltungsamt – Referat 407) vom 11. Juli 2024 mit dem Zeichen 407.3.11-2234-SAW-357/24,
- Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 27. April 2024 mit dem Zeichen 43.1, 24-05040 / Fsch,
- Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (per E-Mail) vom 22. März 2024 mit dem Zeichen 24-20221-1211/1,
- Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 23. April 2024 mit dem Zeichen RePIA – Ba ST-2024-0030,
- Stellungnahmen des Altmarkkreises Salzwedel vom 15. Mai 2024 und vom 13. August 2024 mit dem Zeichen 63.0-1.0-24-025 sowie vom 10. September 2024 mit dem Zeichen 63.2-1.2-24-048,
- Stellungnahme des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 10. Mai 2024 mit dem Zeichen LAV52.201-40120-SDL07982-3263/2024,
- Schreiben (E-Mail) der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Februar 2025,
- Schreiben (E-Mail) der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel vom 24. März 2025 zur Anhörung.

D. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 23. Februar 2024 beantragte die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel die wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Nr. 3 WHG i. V. m. § 81 Abs. 3 WG LSA für die Errichtung und den Betrieb einer Deponiesickerwasserbehandlungsanlage beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt und reichte die entsprechenden Antragsunterlagen ein.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die nachfolgend aufgeführten Behörden, Gebietskörperschaften bzw. Träger öffentlicher Belange um Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten.

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - Referat 304 – Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe
 - Referat 305 – Bauwesen
 - 307 – Verkehrswesen
 - 401 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz
 - 402 – Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 404 – Wasser
 - 407 – Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
 - 409 – Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt – Fachbereich 5 Arbeitsschutz
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
- Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

- Altmarkkreis Salzwedel Dezernate I und II
- Hansestadt Gardelegen.

Im Ergebnis der Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass weitere Angaben bzw. Unterlagen erforderlich sind. Entsprechend den gestellten Nachforderungen reichte die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel Ergänzungsunterlagen ein.

Nachdem die Vollständigkeit aller eingereichten Unterlagen festgestellt wurde, erfolgte gemäß § 4 Absatz 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15. November 2024.

Demnach konnten die Unterlagen im Zeitraum vom 21. November 2024 bis einschließlich 20. Dezember 2024 auf dem Internetportal des Landesverwaltungsamtes und zeitgleich im Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser, eingesehen werden. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 20. Januar 2025 schriftlich beim Landesverwaltungsamt oder elektronisch erhoben werden. Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, sollten diese am 26. Februar 2025 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wurden keine Einwendungen erhoben. Somit konnte gemäß § 4 Absatz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 16 Absatz 1 Nummer 1 der 9. BImSchV der Erörterungstermin am 26. Februar 2025 ausfallen.

Daher wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2025 öffentlich bekanntgemacht, dass der ursprünglich geplante Erörterungstermin nicht stattfinden wird. Über diesen Sachverhalt wurde entsprechend § 4 Absatz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 16 Absatz 2 der 9. BImSchV die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel mit Schreiben vom 28. Januar 2025 informiert.

E. rechtliche Würdigung, öffentliche Belange, Entscheidungen

Für das Vorhaben „Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage für Sickerwasser der Deponie Lindenberg“ besteht nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 WHG die Pflicht zur Genehmigung für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage.

Gemäß § 81 Absatz 3 WG LSA enthält die wasserrechtliche Genehmigung alle sonstigen Genehmigungen, die nach dem WHG oder dem WG LSA vorgeschrieben sind, sowie die Baugenehmigung.

Die beteiligten Behörden, Gebietskörperschaften bzw. Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände erhoben. Die Errichtung und der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage sind mit ihren jeweiligen Belangen vereinbar.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vorliegen und mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar sind. Da das Vorhaben den Anforderungen von § 60 Absatz 1 WHG entspricht und keine Versagungsgründe vorliegen, wird die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG erteilt (Entscheidungen I.1 und I.2).

Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Der betroffene Bereich ist Bestandteil eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Laut Punkt 5.6.1.1 Z des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Gemäß Punkt 5.5.3.3 Z REP Altmark handelt es sich bei der Deponie Lindenberg bzw. der mechanisch-biologischen Müllbehandlungsanlage Gardelegen selbst um regional bedeutsame Standorte für Abfallentsorgungsanlagen.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den oben benannten Erfordernissen der Raumordnung erfolgt gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 10 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.

Gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA teilte das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (oberste Landesentwicklungsbehörde) mit, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht erkennbar.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 87. Sitzung am 22. Juni 2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des REP Altmark beschlossen (Beschluss 5/2022). Ein Entwurf liegt noch nicht vor. Dementsprechend stehen der Planung keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.

Belange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel werden vom Vorhaben nicht berührt.

Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht

Laut § 38 BauGB sind die §§ 29 bis 37 auf Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung sowie auf die auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen geltenden Verfahren nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird; städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen.

Bei der Deponie Lindenberg handelt es sich um eine öffentlich zugängliche, vom Altmarkkreis betriebene Abfallbeseitigungsanlage von überörtlicher Bedeutung. Die Deponie wurde in „planähnlicher Art“ dem Außenbereich zugewiesen, da sie wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Die Deponiesickerwasserbehandlungsanlage befindet sich innerhalb dieser Anlage auf dem Gelände der Deponie Lindenberg.

Die Gemeinde (hier: Hansestadt Gardelegen) wurde mit Schreiben vom 13. März 2024 beteiligt und mit E-Mail vom 22. Mai 2024 nochmals um Stellungnahme gebeten, hat sich aber nicht zum Vorhaben geäußert.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen ist die Fläche, auf welcher die Deponiesickerwasserbehandlungsanlage errichtet werden soll, als „Fläche für die Abfallentsorgung“ dargestellt. Somit entspricht das Vorhaben den städtebaulichen Belangen. Die Errichtung der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage (Ersatzneubau der Umkehrosmoseanlage) ist gemäß § 38 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Sämtliche Grundstücke der Deponie Lindenberg

Gemarkung: Hemstedt

Flur-Flurstücke: 9-62, 9-106/41, 9-107/44, 9-110/50, 9-112, 9-114, 9-116, 9-118, 9-120, 9-122, 9-123, 9-124, 9-125, 9-127, 9-128, 9-130, 9-132, 9-134

und

Gemarkung: Gardelegen

Flur-Flurstücke: 3-2/1, 3-2/2, 3-3/1, 3-21/1, 3-22, 3-36/2, 3-40/1, 3-176/23, 3-178/34, 3-198, 3-201, 39-344, 39-345

sind durch Baulasten zu einem Grundstück vereinigt.

Gemäß § 6 Absatz 1 BauO LSA sind vor Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen einzuhalten. Die geplante Anordnung der Container widerspricht den Vorschriften.

Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen der BauO LSA und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 BauO LSA vereinbar sind.

Vorliegend werden trotz der Überdeckung der Abstandsflächen die Anforderungen an den Brandschutz gewahrt. Es handelt sich um eine technische Anlage, die aus mehreren, technisch zusammengehörigen Containern besteht. Die gewählte Aufstellung ergibt sich aus den notwendigen Prozessabläufen und ist technologisch bedingt. Die Container sind nicht zum Aufenthalt von Personen bestimmt. Somit ist eine Beeinträchtigung hinsichtlich der Belichtung, Belüftung und der Besonnung nicht zu erwarten.

Nachbarliche Interessen sind von der Zulassung der Abweichung nicht betroffen, da es sich um eine Überdeckung der Abstandsflächen auf eigenem Grundstück handelt.

Damit sind öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange gewährleistet. Die Anforderungen des § 3 Satz 1 BauO LSA, wonach die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden dürfen, sind erfüllt.

Die Zulassung der Abweichung (Entscheidung I.3) ist unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 BauO LSA vereinbar.

Nach Prüfung der Unterlagen kann die Baugenehmigung gemäß § 71 BauO LSA (Entscheidung I.3) für die Deponiesickerwasserbehandlungsanlage erteilt werden, da dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften i. S. d. § 71 Absatz 1 BauO LSA entgegenstehen. Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

Wasserrecht - Wassergefährdende Stoffe:

Antragsgemäß wird bei der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage Konzentrat aus der Abwasserbehandlung von Deponiesickerwasser als wassergefährdender Stoff mit der WGK 2 und einer Gefährdungsstufe C gelagert und verwendet. Die vom Antragsteller eingereichte bzw. erfolgte Einstufung ist nachvollziehbar.

Der Vorlagebehälter mit der Schwefelsäure entspricht durch das Lagervolumen von maximal 1 m³ und der WGK 1 der Gefährdungsstufe A. Die Bestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beruhen auf § 62 WHG und der AwSV. Nach § 62 Absatz 2 WHG müssen die Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Anforderungen nach den technischen Regeln und der materiellen Anforderungen der AwSV konnte für die Behälter und Rohrleitungen den Antragsunterlagen und dem AwSV-Gutachten entnommen und positiv auf Plausibilität geprüft werden.

Die Stahlbehälter sind Anlagen nach § 62 Abs.1 S.1 WHG und dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Die Eignungsfeststellung wurde hier gemäß § 41 Abs.2 Nr. 1 und 2 AwSV durch die Vorlage entsprechender Zulassungen, Nachweise und einem Gutachten des Sachverständigen ersetzt.

Für den Schwefelsäurebehälter und die Rohrleitungen entfällt die Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs. 1 AwSV.

Da keine Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe bestehen, werden die wesentliche Daten zu den Anlagen in der behördlichen Überwachungsdatei des Altmarkkreises Salzwedel entsprechend Entscheidung I.5 geführt.

Den unter I.1 bis I.5 getroffenen Entscheidungen liegen die Unterlagen laut I.6 zugrunde.

Die Kostenentscheidung im Punkt II. beruht auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

G. Nebenbestimmungen

Alle Nebenbestimmungen sind gemäß § 60 Absatz 3 WHG i. V. m. § 13 Absatz 1 WHG, § 5 BImSchG sowie § 81 Absatz 3 WG LSA zulässig. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig und angemessen. Soweit nachfolgend nicht weiter ausgeführt, beruhen die gestellten Nebenbestimmungen auf § 1 Absatz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Absatz 2 VwVfG.

Eine Abwasserbehandlungsanlage ist nach § 60 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, hier insbesondere nach § 57 WHG, eingehalten werden. Daher ist es auch notwendig, die in den behördlich geprüften Antragsunterlagen bestätigten Anlagenteile wie begutachtet zu errichten. Die Nebenbestimmungen sollen dies sicherstellen und sind geeignet, die Umsetzung der in diesem Bescheid getroffenen Anforderungen zu kontrollieren. Damit kann auch über eine ggf. erforderlich werdende Inanspruchnahme der Auflagenvorbehalte befunden werden.

Mit den unter III. festgelegten Nebenbestimmungen wird den Anforderungen nach § 6 IZÜV entsprochen. Auf einen Bericht über den Ausgangszustand nach § 4a Absatz 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren kann verzichtet werden, da es sich um einen Ersatzneubau einer Umkehrosmoseanlage am bisherigen Anlagenstandort auf dem Deponiegelände handelt, welcher aufgrund seiner Nutzung anthropogen überprägt ist. Neue relevante gefährliche Stoffe werden bei antrags- bzw. ordnungsgemäßigem Errichten und Betreiben der Abwasserbehandlungsanlage nicht verwendet, erzeugt oder freigesetzt.

Des Weiteren sind Regelungen zur regelmäßigen Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe nach § 6 Satz 1 Nummer 6c IZÜV unter Berücksichtigung der v. g. Ausführungen entbehrlich, da Deponiegelände und Deponiebetrieb seit Jahren abfallrechtlich überwacht werden. Gemäß § 12 Absatz 3 DepV beinhaltet dies auch Messungen und Kontrollen nach Anhang 5 Nummer 3.2 DepV (u. a. zur Grundwasserbeschaffenheit), die bis zum Ende der Nachsorgephase vom Deponiebetreiber durchzuführen sind. Demnach sind bereits jetzt strengere Kontrollhäufigkeiten als nach § 6 Satz 1 Nummer 6c IZÜV gefordert, vorgegeben. Aus diesem Grund wird die jährliche Vorlage eines Berichtes über die ermittelten Grundwasserdaten des Mess- und Kontrollprogramms nach Anhang 5 Nummer 3.2 der Deponieverordnung (DepV) für das vorangegangene Kalenderjahr als ausreichend betrachtet (Mitteilungs- und Vorlagepflicht III.10.3).

zu III.1

Die Auflagenvorbehalte Arbeitsschutz (Nebenbestimmung III.1.1) und Denkmalschutz (Nebenbestimmung III.1.2) werden vorsorglich für den Fall von Sachverhaltsänderungen bzw. von neuen Erkenntnissen getroffen, die weitergehende bzw. neue oder geänderte Anforderungen im Zusammenhang mit der Genehmigung erforderlich werden lassen.

zu III.2 bis III.7

Die Nebenbestimmungen III.2, III.3 und III.4 werden im Zusammenhang mit der Bauphase erforderlich. Mit den Regelungen soll die antragsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage unter Berücksichtigung des Boden- und Grundwasserschutzes sichergestellt werden.

Die Nebenbestimmungen III.5, III.6 und III.7 werden getroffen, um den ordnungsgemäßen Betrieb, Unterhaltung und Stilllegung der Abwasseranlagen gemäß § 60 Absatz 1 WHG sowie eine ausreichende Selbstüberwachung gemäß § 61 Absatz 2 WHG zu gewährleisten. Die Selbstüberwachungsmaßnahmen werden in Ergänzung zu der Selbstüberwachungsverordnung und der gültigen Indirekteinleitergenehmigung getroffen, um eine optimale Selbstüberwachung der neu zu errichtenden Abwasserbehandlungsanlage zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmung III.5.3 beinhaltet die Anforderungen nach dem Stand der Technik bzw. die Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe, die auf Grund der Abwasserverordnung (hier: Anhang 51 Teil D AbwV) an das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage festzulegen sind. Beim Betrieb der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage sind keine weiteren Schadstoffe zu erwarten, die in relevanter Menge in die Umwelt gelangen können.

zu III.8 und III.9

Die Nebenbestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz beruhen auf Anforderungen aus Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit und dienen in erster Linie den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Sie basieren dabei auf den hierzu erlassenen einschlägigen Vorschriften. Die gesetzliche Grundlage bildet das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Baustellenverordnung (BaustellV), der Biostoffverordnung (BioStoffV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und weiteren Technischen Regeln.

Die Anforderungen beruhen im Einzelnen auf folgende rechtliche Regelungen:

Nebenbestimmung	Grundlagen
III.8.1 und III.8.2	§ 2 Absätze 2 und 3 BaustellV
III.8.3	§ 3 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 BaustellV
III.8.4 und III.8.5	§ 3 Absatz 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 1.8, Anhang Nr. 2.1 und Anhang Nr. 5.2
III.8.6	§ 3a Absatz 1 ArbStättV i. V. m. Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) ASR A 3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“ Nr. 10
III.9.1	§§ 3, 5 und 6 ArbSchG
III.9.1.1	<ul style="list-style-type: none">• §§ 3 und 3a ArbStättV• ASR V3 „Gefährdungsbeurteilung“
III.9.1.2	§ 4 BioStoffV

III.9.1.3	§ 6 GefStoffV; TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
III.9.1.4	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 3 bis 6 BetrSichV • Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1111 „Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung“ • TRBS 1201 „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und Überwachungsbedürftigen Anlagen“ • TRBS 1203 „Befähigte Personen“
III.9.1.5	§ 10 ArbSchG
III.9.2	<ul style="list-style-type: none"> • § 3 Absatz 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 1.8 Absatz 1 und Anhang Nr. 2.1 Absatz 1 • § 3a Absatz 1 ArbStättV i. V. m. ASR A 2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ Nr. 5.1
III.9.3	§ 5 Absatz 3 BetrSichV i. V. m. § 3 Absatz 2 Neunte ProdSV (Maschinenverordnung)

zu III.10

Mit den getroffenen Mitteilungs- und Vorlagepflichten soll gewährleistet werden, dass die zuständige Wasserbehörde

- rechtzeitig über die Fertigstellung bzw. geplante Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage,
- zeitnah über Störungen, Vorkommnisse, Schadensfälle in ausreichendem Umfang und
- regelmäßig über die Selbstüberwachungsergebnisse einschließlich Grundwasserdaten informiert wird.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

VI. Hinweise

1. Denkmalschutz

- 1.1 Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.

- 1.2 Gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit Merkmalen eines Kulturdenkmales bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.
 - 1.3 Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 Absatz 3 DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen.
 - 1.4 Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02). Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.
2. Brandschutz
Der bestehende Feuerwehrplan nach DIN 14095 für das Objekt Deponie Lindenberg in Gardelegen ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle in Bezug auf die Erweiterung der Deponie zu aktualisieren bzw. anzupassen.
3. Abfallentsorgung
 - 3.1 Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und seiner Rechtsnormen zu bewirtschaften.
 - 3.2 Die Nachweis-/Anzeigepflichten für gefährliche Abfälle, die nicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahme gemäß §§ 26, 26a KrWG zurückgenommen werden, ergeben sich nach § 50 KrWG i. V. m. der NachwV. Die Pflichten zur Führung der Übernahmescheine nach den §§ 12 und 16 NachwV sind zu beachten.
4. Bodenschutz und Altlasten
 - 4.1 In dem nach § 9 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die im Antrag angegebenen Flurstücke keine Altlastverdachtsflächen und Altlasten erfasst.

- 4.2 Werden bei Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen. Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde.
- 4.3 Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.
5. Wassergefährdende Stoffe
- 5.1 Die im Sachverständigengutachten vom 05. Juni 2024 von Dipl.-Min. Wolfgang Ruthmann aufgeführten Anforderungen an die Errichtung der Stahltanks, der Rohrleitungen und des Schwefelsäure-Vorlagebehälters sind strengstens einzuhalten. Die Anlagen sind entsprechend der technischen Regeln und der bauaufsichtlichen Zulassungen zu errichten.
- 5.2 Die materiellen Anforderungen an die Anlagen sind in der AwSV normiert. § 17 AwSV formuliert die Grundsatzanforderungen.
- 5.3 Gemäß § 62 Abs.1 WHG i. V. m. § 46 AwSV ist der Betreiber verpflichtet, die Anlage so zu unterhalten und zu betreiben, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Demzufolge sind insbesondere
- die Anlagen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV zu errichten, zu reinigen, instand zu setzen und stilllegen zu lassen,
 - die Anlagen vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung durch einen Sachverständigen bzw. die Stahlbehälter alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen (für die Prüfungen ist ein Sachverständiger zu wählen, welcher unabhängig zum Gutachter des Sachverständigengutachtens vom 05. Juni 2024 ist),
 - die ggf. in der Prüfung festgestellten geringfügigen Mängel innerhalb von 6 Monaten und die erheblichen und gefährlichen Mängel unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und die Mängelbeseitigung durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen,
 - die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen (gem. § 46 Abs. 1 AwSV).
- 5.4 Die Prüfpflichten des Betreibers ergeben sich aus § 46 AwSV und der Anlage 5 AwSV. Die Anlage 5 ist zu verwenden, da die Behälter und Rohrleitungen nicht in einem Wasserschutzgebiet liegen.

- 5.5 Die Mängelbeseitigung ergibt sich aus § 48 Abs. 1 AwSV i. V. m. § 46 Abs.5 AwSV.
- 5.6 Die Fachbetriebspflicht ergibt sich aus § 45 AwSV.
- 5.7 Die Pflichten des Betreibers im Falle einer Havarie werden im § 24 AwSV vorgeschrieben.
6. Der Altmarkkreis Salzwedel ist als untere Wasserbehörde für die Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage zuständig.

VII. Fundstellenverzeichnis

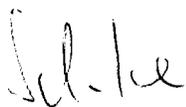
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) (9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)

- Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)
- Biostoffverordnung (BioStoffV) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
- Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S.214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23)

- Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S.384)
- Denkmalschutzgesetz für Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) vom 5. August 2021 (GVBl. LSA S. 457)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO). vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schulze

Anlagen

- Unterlagen (Anlage 1)

Anlage 1

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides nach § 60 Abs. 3 Nr. 3 WHG i. V. m. § 81 Abs. 3 WG LSA zur Errichtung und Betrieb der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage

- Antrag vom 22. Februar 2024 einschließlich Antragsunterlagen mit Änderung vom 11. Juni 2024 (Unterlagen Datum: 22.02.2024/11.06.2024)
 1. Veranlassung
 2. Allgemeines
 3. Wesentliche Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage
 4. Art, Herkunft, Menge und stoffliche Belastung des Abwassers
 - 4.1 Ort des Abwasseranfalls/Anlagenstandort
 - 4.2 Art und Umfang der Einleitung von Abwasser
 5. Roh- und Hilfsstoffe
 6. Ort des Abwasseranfalls und Zusammenführung von Abwasserströmen
 7. Maßnahmen zur Rückhaltung von Schadstoffen aus dem Schmutzwasser und aus dem auf dem Anlagengrundstück anfallenden Niederschlagswasser
 8. Maßnahmen der Überwachung der Emission in die Umwelt
 9. Übersicht der geprüften anderweitiger Lösungsmöglichkeiten
 10. Beschreibung der Anlage sowie Art und Umfang der Tätigkeit
 - 10.1.1 Umkehrosmoseverfahren
 - 10.1.2 Osmose
 - 10.1.3 Umkehrosmose
 - 10.1.4 Reinigung der UO-Membranen
 - 10.1.5 Konzentratzwischenspeicherung und Entsorgung
 11. Zustand des Anlagengrundstücks
 12. Emission aus der Anlage
 13. Maßnahmen zur Vermeidung der Emission bzw. Maßnahmen der Verminderung
 14. Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung, Wiederverwendung, zum Recycling und zur Verwertung der von der Anlage erzeugten Abfälle
 15. Quellenverzeichnis
 16. Unterschrift

Anhangsverzeichnis

- Anhang 1 Topografische Übersicht
- Anhang 2 Kurzbeschreibung
- Anhang 3 Lageplan der Anlage

- Anhang 4 Lageplan
- Anhang 5 Fließschema
- Anhang 6 Verfahrensdiagramm
- Anhang 7 Aufstellplan
- Anhang 8 Ausbau Container
- Anhang 9 Ausbau Container Schnitte
- Anhang 10 3D Ansichten
- Anhang 11 Fließschema OU
- Anhang 12 Chemikalien
- Anhang 13 Gefahrenstellen
- Anhang 14 Betriebsanleitung Umkehrosmose
- Anhang 15 Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter
- Anhang 16 Betriebsvorschrift Rohsickerwasserspeicher
- Anhang 17 Bericht zur Ermittlung der Wassergefährdungsklasse (WGK) für das Konzentrat der Umkehrosmoseanlage
- Anhang 18 Konzentratbehälter (doppelwandig) und Säurecontainer Eignungsnachweise, Ausbaudaten und Aufstellfläche
- Anhang 19 Abwasserprobenahmestelle Messstelle Nr. 43 03 32
- Anhang 20 Bauantrag Errichtung Umkehrosmoseanlage
- Anhang 21 Gutachten gem. § 61 AwSV
- Anhang 22 Naturschutzfachliche Bewertung
- Anhang 23 Naturschutzrechtliche Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung
- Anhang 24 Betriebsmittelübersicht

- Ergänzungsunterlagen per E-Mail vom 30. April 2024 (Biotopkartierung, Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Erweiterung der Deponie Lindenberg einschließlich Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag), 16. Mai 2024 (Ersatz der Konzentrat-Bestandscontainer durch doppelwandige Container), 20. Juni 2024 (Informationen über Änderungen und Ergänzungen der Antragsunterlagen), 21. Juni 2024 (Übernahmebestätigung für den Bauantrag durch den Altmarkkreises Salzwedel – Bauordnungsamt), 16. Juli 2024 (Bauartenzulassung für die doppelwandigen Konzentratbehälter), 31. Juli 2024 (Ergänzungsunterlagen zum Bauantrag an den Altmarkkreis Salzwedel – Bauordnungsamt vom 29. Juli 2024)
- Ergänzungsunterlagen zum Bauantrag an den Altmarkkreis Salzwedel – Bauordnungsamt vom 11. Juni 2024 und vom 17. Juni 2024 in Papierform
- Ergänzungsunterlagen zum Bauantrag vom 31. Juli 2024 in Papierform